

Wir laden Sie ein zur

1. Ostsächsischen Pflegemesse

**Messe- & Veranstaltungspark
Löbau**

15. / 16. November 2014

10 – 18 Uhr

**Zukunft
Pflege**
EINE INITIATIVE DES **WOCHENKURIER**

www.pflegemesse-sachsen.de

OVWA GbR
Dienstleistungen für
Wohnen & Gesundheit

Premiumpartner:

50plus
Beschäftigungspakte
in den Regionen

art of people
Sanitätsfachhandel

**Perspektive
50plus**
Beschäftigungspakte
in den Regionen

jobcenter
LANDKREIS GÖRLITZ

**KREISKRANKENHAUS
WEISSWASSER**

**STÄDTISCHES Klinikum
Görlitz**

Pflege / Betreuung

Bauen / Wohnen

Beruf / Aus- und Weiterbildung

Sponsorenlauf für die gute Sache

Der Sonnenschein am Donnerstag, den 18. September war wie bestellt für unseren Sponsorenlauf und konnte passender nicht sein. Denn über 100 Kinder versammelten sich – zum Teil mit ihren Eltern und / oder Sponsoren – auf dem Sportplatz der Grundschule „Am Löbauer Berg“. Sie waren aufgefordert, sich Sponsoren zu suchen, die jede der von ihnen gelaufenen Runden finanzieren.

Der Erlös soll vollumfänglich dem „Sonnenstrahl e.V.“ Dresden, einem Verein, der Familien krebskranker Kinder finanziell unterstützt, zugutekommen. Und wie schnell man diese Unterstützung benötigen kann, erfuhren wir sehr konkret im vergangenen Frühjahr, als eine Schülerin aus der 1. Klasse so schwer erkrankte. Wochenlanger Klinikaufenthalt und Rundum-Betreuung durch die Eltern belasteten die Familie nicht nur seelisch, natürlich auch finanziell.

Sofort stand für uns alle fest: wir wollen auch helfen. So entstand die Idee des Laufes.

Es ist fast ein Wunder, dass unsere Kimberly nach überstandener Behandlung seit September wieder die Schule besuchen kann. Es war wohl ihr starker Wille, aber gewiss auch die permanente Anwesenheit der Mama und des Papas, die ihr Mut gab und half, wieder gesund zu werden. Über die große Beteiligung freuen sich nun alle, die mitgemacht haben, ganz besonders. Einige Sponsoren werden ihre Spende noch bis Ende der nächsten Woche entrichten.

Aber schon am Abend des 18.9. konnten wir bereits stolze 1435 € in unserer Kasse zählen. Herzlichen Dank allen lieben Sponsoren und Helfern für die super Unterstützung. Und herzlichen Dank unseren tollen Kindern, die für die gute Sache so hervorragend und ausdauernd gelaufen sind.



Stadtrat und Stadtverwaltung

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau vom 04.09.2014

Beschluss Nr. 29/2014/SR

Beschlussgegenstand

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 04.09.2014 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Löbau vom 03.12.2009 (Beschluss-Nr. 59/2009/SR), sowie die

1. Änderungssatzung vom 07.10.2010 (Beschluss-Nr. 26/2010/SR) und die
2. Änderungssatzung vom 03.04.2014 (Beschluss-Nr. 07/2014/SR) außer Kraft.

Die Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in diesem Amtsblatt Seite 1-5.

Beschluss Nr. 30/2014/SR

Beschlussgegenstand

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 04.09.2014 die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau.

§ 13 (2) tritt entsprechend der Hauptsatzung vom 08.05.2014 am 09.01.2016 außer Kraft.

§ 13 (3) tritt ab 10.01.2016 in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 05.01.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Stadtrates erfolgt in diesem Amtsblatt Seite 5-10.

Beschluss Nr. 14/2014/SR

Beschlussgegenstand

Beschluss über die Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO von insgesamt 3.879,85 Euro. lt. beiliegender Übersicht.

Die Annahme der folgenden Spenden von im Einzelwert bis zu 1.000,00 EUR wird in zusammengefasster Form pauschal beschlossen.

Beschluss Nr. 27/2014/SR

Beschlussgegenstand

Zustimmung zur Stundung von Forderungen

In nicht öffentlicher Sitzung beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.09.2014, einem Stundungsantrag stattzugeben.

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 4 SächsGemO anstelle des Stadtrates

Eilentscheidung vom 02.09.2014

Bestellung eines weiteren Geschäftsführers der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau

Mit Wirkung vom 01.09.2014 wurde Frau Andrea Heinke per Gesellschafterbeschluss als Geschäftsführerin der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau bestellt. Des Weiteren wurde den Geschäftsführern, Herrn Urbansky und Frau Heinke, mit Wirkung vom 01.09.2014 jeweils Alleinvertretungsberechtigung für die Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau erteilt.

Termine der Stadtratsitzungen und Sitzungen der Ausschüsse

Die 03. Sitzung des Stadtrates

findet am Donnerstag, dem 02.10.2014, 18:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Die 03. Sitzung des Hauptausschusses

findet am Dienstag, dem 14.10.2014, 17:00 Uhr im Rathaus, Dienstzimmer des Oberbürgermeisters, Altmarkt 1, statt.

Die 04. Sitzung des Stadtrates

findet am Donnerstag, dem 06.11.2014, 18:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse wird an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses Löbau bekannt gegeben.

www.loebau.de „Stadtrat“

Fundbüro

In der Zeit vom 1. August 2014 bis 10. September 2014 wurden folgende Fundsachen abgegeben:

1 Fahrrad

gefunden am: 01.08.2014

1 Damenfahrrad

gefunden am: 01.09.2014

Fundort: Kirschweg

1 MTB Fahrrad

gefunden am: 01.09.2014

Fundort: Landesgartenschauelände

1 Schlüssel mit Band und 1 Anhänger

gefunden am: 08.09.2014

Fundort: Alexander-v.-Humboldt-Str.

Diese Fundsachen sind in der Stadtverwaltung Löbau, Fundbüro, Zi. 9, Altmarkt 1, 02708 Löbau, Tel. 03585 / 450 111 abzuholen.

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Löbau

mit den Stadtteilen von Löbau und den Mitteilungen/Informationen der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau, der Stadtwerke Löbau GmbH und des AZV Löbau-Nord.

www.loebau.de



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, Löbau

Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne Anzeigen) Oberbürgermeister D. Buchholz

Redaktion: Frau E. Mentele, Stadtverwaltung
Tel.: 03585/450110, E-Mail: presse@svloebau.de

Fotos: Stadtverwaltung, Einrichtungen, Vereine

Satz & Gestaltung: Werbeagentur

Media-Light Löbau (WA ML) - Anne Wellschmidt

02708 Großschweidnitz, Ernst-Thälmann-Straße 63

Telefon: 0 35 85 / 40 19 67,

E-Mail: post@media-light-loebau.de

Anzeigenakquise: Roswitha Beil (WA ML)

Verantwortlich Anzeigenteil: WA ML

Druck: Druckerei Julius Mißbach, Neustadt i. Sachsen

Auflagenhöhe: 9.700 Exemplare

Erscheinungsweise: monatlich

Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Stadt Löbau mit den Stadtteilen. Gültig ist die Preisliste vom 01.01.2010

Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die WA ML keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Ausgabe November 2014:

Redaktionsschluss 15.10.2014

Erscheinungstag 01.11.2014

Große Kreisstadt Löbau

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit



Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 auf Grund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 24. August 2000 (Sächs.GVBl. S. 367) sowie des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsstellengesetz – SächsSchiedsstG) vom 27. Mai 1999 (Sächs.GVBl. S. 247) - in der jeweils aktuellen Fassung - die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden	35,00 €

(Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung Stadträte, Ortschaftsräte

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung – anstelle einer Entschädigung nach § 1.

Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €

- bei Ortschaftsräten

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende im Stadtrat erhält zusätzlich zum Grundbetrag monatlich 25,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird mit dem Sitzungsgeld zusammen im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende auf das Konto des Betreffenden überwiesen.

- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat

Die Fraktionen des Stadtrates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes. Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird in der Anlage zur Entschädigungssatzung geregelt.

§ 5

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die drei ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

1. Stellvertreter	300,00 €
2. Stellvertreter	250,00 €
3. Stellvertreter	200,00 €

Die ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten diese Aufwandsentschädigung anstelle des in § 3 Absatz 1 genannten Grundbetrages.

§ 6

Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von (anstelle einer Entschädigung nach § 1):

Ortschaft Kittlitz:	426 €
Ortschaft Ebersdorf:	345 €
Ortschaft Rosenhain:	213 €
Ortschaft Großdehsa:	213 €

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung – anstelle der Entschädigung in § 1. Diese setzt sich zusammen:

- aus einem monatlichen Grundbetrag
- für den Friedensrichter in Höhe von 40,00 €
- für seinen Stellvertreter in Höhe von 20,00 €
- aus einem Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 08,00 €

- (2) Der Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld werden im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende auf das Konto des Betreffenden überwiesen.

- (3) Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Bei begründeter Nichtteilnahme zu den Sitzungen bzw. Sprechstunden ist eine schriftliche Entschuldigung im Voraus zu

erbringen. In diesen Fällen wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von

- 20,00 € für den Friedensrichter sowie
- 10,00 € für den Stellvertreter

gezahlt.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird kein Grundbetrag/Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8 Wahlehenamt

- (1) Allen an der Durchführung von Wahlen beteiligten ehrenamtlichen Personen ist eine Entschädigung zu zahlen – anstelle der Entschädigung nach § 1. Ausnahme bilden hier die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, die keine Bediensteten der Stadtverwaltung Löbau sind. Die Höhe der Entschädigung pro Wahltag richtet sich nach der Wahlart sowie der auszuführenden Wahlfunktion.

Wahlfunktion	Wahlen mit einem Stimmzettel	verbundene Wahlen
Gemeindevwahlausschuss Sitzungsgeld je Sitzung (außer Bedienstete der StV)	gemäß § 1	gemäß § 1
Mitarbeiter der Wahlzentrale	25 €	25 €
Wahlvorsteher	35 €	45 €
Stellvertreter	30 €	40 €
Beisitzer	20 €	30 €
Bereitschaftskräfte	08 €	08 €

- (2) Die Entschädigung wird am Wahltag, vor Beginn der Wahlhandlung an die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. die Mitarbeiter der Wahlzentrale bar ausgezahlt. Später erschienene Beisitzer bzw. hinzugezogene Ersatzpersonen erhalten ihre Entschädigung vor Antritt ihres Ehrenamtes. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung Löbau sind, erhalten die Gesamtsumme ihrer Entschädigung nach Abschluss aller Wahlaufgaben per Banküberweisung. Für die Bereitschaftskräfte besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Banküberweisung zu veranlassen.
- (3) Bei Nichtantritt des Wahlehenamtes erfolgt keine Zahlung der Entschädigung. Gleiches gilt für Bereitschaftskräfte, die während ihrer Bereitschaftszeit nicht erreichbar sind. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nach Abs.1 bildet die in der Sitzungsniederschrift ausgewiesene Anwesenheit der Anspruchsberechtigten.
- (4) Wird nach gesetzlichen oder anderen spezielleren Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als in dieser Satzung festgelegt, gefordert, so findet jene Bestimmung Anwendung.

§ 9 Reisekostenvergütung

Für die Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3, § 5, § 6, § 7 und § 8 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehren-

amtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Löbau vom 03.12.2009 (Beschluss-Nr. 59/2009/SR), sowie die 1. Änderungssatzung vom 07.10.2010 (Beschluss-Nr. 26/2010/SR) und die 2. Änderungssatzung vom 03.04.2014 (Beschluss-Nr. 07/2014/SR) außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 5. September 2014


Buchholz
Oberbürgermeister

Anlage zur Entschädigungssatzung vom 04.09.2014

Auf der Grundlage des § 4 der Entschädigungssatzung vom 04.09.2014 gibt sich der Stadtrat zur finanziellen Unterstützung der Fraktionsarbeit folgende verbindliche Rahmenbedingungen: Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse. Die gewährte finanzielle Unterstützung der Fraktionen muss unmittelbar dieser Aufgabenstellung dienen.

1. Die finanzielle Unterstützung darf ausschließlich zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt und verwendet werden (Zweckverbindung).
2. Über die tatsächliche Verwendung der Mittel von einer Fraktion ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (Verwendungsnachweis), der dem Oberbürgermeister über das Büro des Stadtrates bis zum 30. Januar des Folgejahres zuzuleiten ist.
3. Nicht verbrauchte oder zweckwidrig verwendete Aufwendungen sind nach Feststellung innerhalb einer Frist von einem Monat zurückzuerstatten.
4. Finanzielle Unterstützungsgelder dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen nicht von der Gebietskörperschaft Räume für die Durchführung von Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kommen in erster Linie Räume in den Dienstgebäuden der Verwaltung und in Einrichtungen der Gebietskörperschaft in Betracht.
 - b) Kosten für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen. Hierzu zählen Personalkosten, einmalige Anschaffungen (Büromöbel, Geräte u.ä.) und wiederkehrende Ausgaben (Wartungskosten, Porto, Telefon, Papier etc.).
 - c) Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften (auch Abonnement), wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
 - d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten. Auf diese Zweckbindung ist besonders zu achten, um es nicht zu einer unzulässigen Parteienfinanzierung kommen zu lassen.
 - e) Reise der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).
 - f) Bewirtung von Gästen und Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen sowie deren Schriftlich verfassten fachliche Zuarbeiten. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht (kein abstraktes Gutachten) und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

- g) Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.
5. Unzulässig ist die Verwendung von Unterstützungsgeldern exemplarisch für:
- a) Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktions-sitzungen
 - b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da hierfür den Fraktionsvorsitzenden bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
 - c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
 - d) Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen).
 - e) Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen, da ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt.
 - f) Spenden.
- Ergänzend zu vorstehendem stellt die Verwaltung den Fraktionen eine Auslegungshilfe nach dem sog. Hessenbrief 2008 zur Verfügung.
6. Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Fraktionsarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
7. Bei der Verteilung der Finanzmittel wird ein Maßstab in Ansatz

gebracht, der einerseits dem Bedarf gerecht wird und andererseits auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Die Verteilung auf die einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

Grundbetrag/jährlich/je Fraktion: 250 €
Fraktionsmitglied/jährlich: 60 €

8. Die Auszahlungen erfolgen jährlich im Voraus in der 01. Januarwoche auf das Konto der Fraktion.

Hinweis (§ 4 Abs. 4 SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau



Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 04.09.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 3 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

2. Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller das verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister

gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Großen Kreisstadt Löbau. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die bekanntgegeben worden sind.

3. Geschäftsführung des Stadtrates

3.1. Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6

Einberufung der Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforder-

lichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstage, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

3.2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht-öffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter (Bürgermeister) im Sinne des § 55 Abs. 3 und 4 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO den Vorsitz.
- (3) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der

nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 Sächs.GemO sind.

§ 18

Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.
Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- auf Schluss der Beratung
 - auf Schluss der Rednerliste
 - auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister
 - auf Vertagung
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - auf Übergang zur Tagesordnung
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und ein Beschluss zu fassen.
Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20

Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Benennungsverfahren

Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden, beratenden/sonstigen Ausschusses sowie die Besetzung der Aufsichtsräte nicht im Zuge der Einigung zustande, wird folgende Verfahrensweise gemäß § 42 Absatz (2) SächsGemO angewendet. Die Ausschüsse und Aufsichtsräte setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen und werden im Benennungsverfahren bestimmt. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder und die Mitglieder der Aufsichtsräte dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse und der Aufsichtsräte danach schriftlich bekannt.

Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder/Aufsichtsratsmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einen Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 27

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

4. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtbediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einig, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden. Die jeweils zu unterzeichnenden Stadträte werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens festgelegt und zu Beginn einer jeden Sitzung durch den Oberbürgermeister bekanntgegeben.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

5. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 30 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 31 Beratende/Sonstige Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden/sonstigen Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden/sonstigen Ausschüsse sind nicht-öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 29 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung. Beratende/sonstige Ausschüsse werden nur einberufen, wenn Verhandlungsgegenstände des Stadtrates eine Vorberatung erforderlich machen.
- (3) Ist ein beratender/sonstiger Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

6. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 32 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

7. Geschäftsordnung von Beiräten

§ 33 Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden/sonstigen Ausschüsse (§ 31) sinngemäß Anwendung.

- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

8. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 34 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 05.01.2006 außer Kraft.

§ 13 (2) tritt entsprechend der Hauptsatzung vom 08.05.2014 am 09.01.2016 außer Kraft.

§ 13 (3) tritt ab 10.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt am:
Löbau, den 05.09.2014



Buchholz
Oberbürgermeister

Hinweis (§ 4 Abs. 4 SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberbürgermeister feierte Geburtstag

Mit drei Salut-Schüssen begann die Geburtstagsfeier!

Zum 60. Geburtstag von Oberbürgermeister Dietmar Buchholz ließ es die Privilegierte Schützengesellschaft am Sonntagmorgen ordentlich „krachen“ und setzte mit den Salutschüssen einen eindrücklichen Startschuss.

Danach begann der „anstrengende“ aber vor allem auch schöne Teil für den OB, der bei der langen Gratulantenschlange ordentlich ins Schwitzen kam. Vertreter von Firmen, Institutionen, Schulen, zahlreichen Vereinen, sowie Mitarbeitern, Amtskollegen und natürlich Familie, Nachbarn und Freunde schüttelten Dietmar Buchholz den ganzen Sonntag die Hand und gaben viele Wünsche auf den weiteren Lebensweg mit. Viele wünschten ihm, dass er so bleiben soll wie er ist, unermüdlich, zielstrebig, ehrgeizig, beharrlich und auch anstrengend in seinem täglichen Tun. Für Höhepunkte an diesem Tag sorgten die Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Ebersdorf, Helga Schubert mit der Theatergruppe Mimen-Fundus-Neo, die ev. Kirchgemeinde überbrachte einen musikalischen Geburtstagsgruß unter Leitung von Kirchenmusikdirektor Christian Kühne, die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr überraschten mit einer prachtvollen Feuerwehruniform mit der Aufschrift -Oberbürgermeister- und auch die Familie überraschte immer wieder mit Geschenken und unterhaltenden Einlagen. DJ HerrVorragend umrahmte den ganzen Tag mit stimmungsvoller Musik, das Team vom „Kretscham“ Lawalde sorgte für das leibliche Wohl der Gäste und die Bäckerei Schwerdtner versüßte den Tag.



Oberbürgermeister Dietmar Buchholz sagt Danke!



„Herzlichen Dank für die vielfältigen Gratulationen zu meinem 60. Geburtstag.“

Ich möchte mich auf diesem Wege für die zahlreichen Glückwünsche sowie Geschenke anlässlich meines 60. Geburtstages recht herzlich bedanken. Viele Freunde, Bekannte, Kollegen und Weggefährten haben mit mir an diesem besonderen Tag schöne Stunden verbracht. In vielfältigen Gesprächen schauten wir gemeinsam auf ein Stück meines Lebensweges, welcher oft auch der Weg vieler anderer Mitstreiter war und ist. Mein Geburtstag war vor allem auch ein Tag mit vielen Wünschen und Hoffnungen, denn jede Zeit hat seine eigenen Hoffnungen und Aussichten. Ich freue mich deshalb auf die Zeit, die vor mir und vor Ihnen liegt.

Viele Gäste sind auch meiner Bitte gefolgt und haben mir anstatt Blumen und Präsenten Spenden zukommen lassen, die ich bereits an gemeinnützige Vereine weitergereicht habe, um die Arbeit der zahlreichen ehrenamtlichen Vereinsmitglieder und vor allem der Jugendarbeit zu unterstützen.

Nochmals vielen Dank.

Ihr Oberbürgermeister

Dietmar Buchholz



Oberbürgermeister Buchholz dankte immer wieder bewegt und gerührt zugleich für die zahlreichen Glückwünsche und die Programmpunkte des Tages. Es war ein gelungenes Fest, welches dem Jubilar sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird und die vielen Wünsche werden dazu beitragen, mit viel Schwung an die kommenden Aufgaben heranzugehen.

Fraktionen im Löbauer Stadtrat

Bürgerliste



Am Abend der Landtagswahl waren sicher manche auch in unserer Stadt überrascht, als die Mitteilung über die Presse kam, dass nicht einmal jeder zweite Bürger im Freistaat mehr Interesse am Wählen hat. Die Frage ist: Warum? Oft höre ich, „die da oben machen doch sowieso was sie wollen“. Aber, wer sind „die da oben“?

Viele Nichtwähler hätten es in der Hand, sich aktiv in die Kommunal- oder auch Landespolitik einzumischen. Jeder von „da oben“ war zuvor auch einmal „einer von da unten“, sprich im ganz normalen

Volk. Irgendwann kam für tausende Kommunalpolitiker der Ruf, sich einzubringen. So auch bei mir Anfang 2014.

Oft denke ich in diesen Tagen 25 Jahre zurück. Der 4. September und nachfolgende Montage, wo auch ich mit meinem Vater in Leipzig beim „Marsch der Hunderttausend“ dabei sein konnte, bleiben unvergessen im Leben vieler. Wir gingen unter großer Gefahr auf die Straße. Einer unserer Hauptrufe dabei war „Für freie Wahlen in unserem Staat“. Im Jahre 1990 sollte sich dieser Wunsch für viele Millionen DDR-Bürger erfüllen. Es gilt, dieses kostbare Gut

immer wieder neu zu bewahren. Demokratie und Freiheit ist weltweit gesehen alles andere als eine Selbstverständlichkeit.

Und nun? Mischen Sie sich ein, liebe Bürgerinnen und Bürger von Löbau! Gelegenheiten dazu gibt es genügend, nicht zuletzt der monatlich stattfindende Bürgerstammtisch jeden 2. Mittwoch um 19.00 Uhr im Ratskeller. Wir Stadträte sind dankbar für viele konstruktive Anregungen und werden diese gern in den Stadtrat einbringen. Das ist IHRE geliebte Mitbestimmung!

Reinhart Keßner, Stadtrat

CDU

In eigener Sache

Liebe CDU-Freunde, liebe Leser,

Wenn man lange in einem Zimmer verweilt, merkt man oft nicht, dass die Luft schlecht riecht. Wenn ein Unbekannter dann plötzlich die Tür und das Fenster öffnet und beginnt frische Luft einzulassen, dann beginnt man zu frösteln und sucht nach einer Wärmequelle. Das kann z.B. ein kleines rotglühendes Öfchen sein oder ein pflanzlicher grüner Raumteiler, der verhindert, dass zu viel frische Luft in das Zimmer dringt. Und jetzt tauschen sie bitte die Worte „frische Luft“ gegen

AfD, „ein kleines rotglühendes Öfchen“ gegen SPD und „pflanzlicher, grüner Raumteiler“ gegen Grüne aus.

Und jetzt machen sie sich bitte ihr eigenes politisches Bild.

Wissen sie warum ich Anfang 1990 in die CDU eingetreten bin? Weil ich die „Erfolge“ roter Politik erleben durfte. Weil ich überzeugt war, dass diese Fehler nicht noch einmal begangen werden dürfen. Es bahnt sich ein Irrtum an.

Für mich als Fraktionsvorsitzender ist das keine CDU-Basispolitik mehr.

Für unseren gesamten Stadtrat spricht, dass wir diese politische „Kungelei“ hinter uns gelassen haben und so lange sie uns nicht wieder erreicht, konkrete Stadtpolitik leisten werden. Meine persönliche Meinung noch zu einem aktuellen Trend. Man möchte gerne in alles hineinreden bzw. mitreden, Verantwortung übernehmen ist dabei aber nicht gerade gefragt, die überlässt man gerne anderen.

In diesem Sinne, bleiben sie aufmerksam!

Golombek-CDU-Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE.

Haushaltsplan für die Zukunft

Selbstverständlich werden Pläne für die Zukunft gemacht. Aus verschiedenen Gründen sind die Haushaltspläne der Stadt in den vergangenen Jahren allerdings immer mehr oder weniger lange nach dem Beginn des Haushaltsjahres beschlossen worden.

In diesem Jahr wird der Beschluss sogar erst in der Oktobersitzung gefasst werden, allerdings liegt erstmalig ein Doppelhaushalt zu Abstimmung vor und damit gilt der Plan bis zum Ende des Jahres 2015.

Die Stadträte beschäftigen sich darum mit 2,5 kg Papier wo auf über 820 Seiten die erwarteten Einnahmen und die beabsichtigten Ausgaben sowie die Vermögensentwicklung dargestellt sind.

Selbstverständlich kann nicht alles debattiert werden, auch weil große Beträge wie die Zuweisungen vom Land und Abführungen wie die Kreisumlage von uns nicht verändert werden können. Über andere wichtige Entscheidungen wie die Beibehaltung oder Änderung der Grund- und Gewerbe-

steuerhebesätze oder die Schwerpunktsetzung bei Investitionen wird sicher im nächsten Stadttjournal auch auf dieser Seite zu lesen sein.

Obwohl in den vergangenen Wochen jeder die Möglichkeit hatte, Einsicht in den Haushaltsplan zu nehmen, war die Möglichkeit, sich an der Haushaltsdebatte zu beteiligen nicht real. Wir planen, das zukünftig zu ändern.

*Heinz Pingel
Fraktionsvorsitzender*

STADTWERKE LÖBAU GMBH

Georgewitzer Straße 54 Telefon (0 35 85) 86 67-700
Fax (0 35 85) 86 67 50 www.sw-l.de info@sw-l.de



Großer Preis der Stadtwerke Löbau – Radrennen am 13.09.2014

Schlechte Wetteraussichten zum Löbauer Bergrennen gab es noch nie, aber die Sonne hat keinen im Stich gelassen. Nachdem es beim Aufbau noch recht feucht und neblig zuging, kam pünktlich gegen 11 Uhr die Sonne heraus. Allerdings war das im Umkreis nicht überall so, was wohl einige vom Start abhielt. Trotz Parallelveranstaltungen konnten wir uns über 17 Starter freuen.

Schon am Kilometer 1 setzten sich Andreas Jasinsky aus Görlitz und Silvio Hausschild aus Bautzen nach vorne ab. Den Sieg über alles sicherte sich mit 21 Sekunden Abstand Andreas Jasinsky.

Andreas Jasinsky holte damit das erste Mal in der Geschichte des Bergrennens den Pokal der Stadtwerke Löbau in die Klasse der Senioren. Herzlichen Glückwunsch!

Bei den Jugendlichen holte sich Franz Wiedemann vom RSV Bautzen (als sechster über alle Klassen) vor seinem Clubkameraden den Sieg. Bei den Frauen siegte mit Heimvorteil Monika Schubert vor Stefanie Sigl. Das „schwerste“ Gefährt kam von Mathias und Mia Keller. Beide kämpften vereint und konkurrenzlos in der Tandemklasse.

Abschließend kann man sagen, dass es auch dieses Mal wieder ein schönes und gelungenes Radrennen war. Die Stadtwerke Löbau freuen sich jetzt schon auf das nächste Jahr und auf die rege Teilnahme vieler Radsportbegeisterter.



...wir sind immer
Dein zu Hause!



Wohnungsverwaltung und Bau GmbH LÖBAU

Liebe Leserinnen und Leser,

immer wieder werden wir bei unserer Arbeit vor Veränderungen gestellt. Und so manches Mal fällt es uns dabei schwer in den neuen Regelungen und Verordnungen einen Sinn zu erkennen.

Nichts desto trotz möchten wir Ihnen heute eine solche Veränderung vorstellen. Das Bundesfinanzministerium hat am Jahresanfang bekannt gegeben, dass die Schornsteinfegerrechnung nicht mehr in voller Höhe von der Steuer als haushaltsnahe Handwerkerleistung absetzbar ist. Seit diesem Jahr müssen wir als Eigentümer zwischen reinen Gutachtertätigkeiten und echten Handwerkerleistungen unterscheiden. Reine Gutachtertätigkeiten sind etwa die Feuerstätten-schau oder die Abgasmessung bei Heizungsanlagen. Diese sind nicht mehr absetzbar. Dagegen bleibt das Kaminkehren als eigentliche Handwerkerleistung weiterhin absetzbar. Und nicht nur Schornsteinfeger sind von dieser Präzisierung durch das Bundesfinanzministerium betroffen. Auch andere Handwerker fallen unter diese Auslegung. So sind auch eine Dichtigkeitsprüfung von Abwasserrohren, die technische Überprüfung von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen und

andere Tätigkeiten, bei denen nur die Begutachtung und nicht die Reparatur im Mittelpunkt stehen, steuerlich **nicht** mehr absetzbar. Die Handwerkerrechnung sollte deshalb die Kosten für die Gutachterleistung und die Handwerkerleistung getrennt aufzeigen. Außerdem sollte der Materialaufwand herausgerechnet werden, denn auch dieser ist nicht als haushaltsnahe Handwerkerleistung absetzbar, sondern nur die reinen Arbeitskosten.

Also wundern Sie sich nicht, wenn Ihre nächste Betriebskostenabrechnung veränderte Wertansätze dazu aufzeigt. Scheuen Sie sich deshalb nicht einen Blick in unsere Unterlagen zu verlangen oder sich den Sachverhalt nochmals von unseren Mitarbeitern erklären zu lassen. Gern stehen wir Ihnen jederzeit für Ihre Fragen Rede und Antwort.

Und zum Schluss noch eine kurze Mitteilung über die Veränderung unserer Unternehmensstruktur. Seit dem 1. September 2014 führen Herr Urbansky und Frau Heinke gemeinsam die Geschäfte der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau.



1. Ostsächsische Pflegemesse

Sonderveröffentlichung

Vom Dresdner WochenKurier-Verlag initiiert und der Bautzener Agentur OVWA veranstaltet, findet am 15. und 16. November im Messepark Löbau die Erstaufgabe der Ostsächsischen Pflegemesse statt.

Nach dem ostsächsischen Reha-Spezialisten „art of people®“ und dem Jobcenter des Landkreises Görlitz mit seinem Projekt „50plus“ konnte jetzt ein Verbund kommunaler Gesundheitsdienstleister als dritter und letzter Premiumpartner gewonnen werden. Die Oberlausitz-Kliniken Bautzen (OLK), das Städtische Klinikum Görlitz, das Klinikum Oberlausitzer Bergland aus Zittau sowie das Kreiskrankenhaus Weißwasser treten zur Leitmesse der ostsächsischen Pflegewirtschaft als Ausstellergemeinschaft auf.

„Pflege ist ein allgegenwärtiges Brennpunktthema. Unsere Patienten werden immer älter und müssen deshalb auch immer öfter behandelt oder gepflegt werden.

Deshalb ist es für uns selbstverständlich, bei der Messepremiere in Löbau mitzuwirken“,

Kommunale Gesundheitsdienstleister sind Premiumpartner der 1. Ostsächsischen Pflegemesse

so OLK-Geschäftsführer Reiner E. Rogowski nach der Unterzeichnung des Premiumpartnervertrages. „Wir sehen die Messe u.a. als Chance, den Pflegeberufsstand aufzuwerten sowie dessen Chancen und Möglichkeiten aufzuzeigen“, führt er weiter aus. Im Wissen, dass es immer schwieriger wird, dringend benötigtes, qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen.

Auch deshalb ist ein Messebereich dem Themenkomplex „Ausbildung und Beruf“ gewidmet. Weitere Schwerpunkte lauten „Pflege und Betreuung“ sowie „Bauen und Wohnen“. „Mit unseren drei Premiumpartnern und den bisher über 50 Ausstellern stimmen wir derzeit das Rahmenprogramm mit Fachvorträgen, Podiumsdiskussionen und Vorführungen zu den drei Messebereichen ab“, erläutert Messeveranstalter Hagen Alex.

Weitere Informationen rund um die „1. Ostsächsischen Pflegemesse“ erhalten Sie bei der Agentur OVWA sowie unter www.pflegemesse-sachsen.de



Voller Vorfreude auf die erstmalige Austragung der „Ostsächsischen Pflegemesse“: Reiner E. Rogowski (2.v.r.) als Vertreter der vier als Premiumpartner fungierenden Oberlausitzer Krankenhäuser, die Messe-Veranstalter Carsten Hauptmann (links) und Hagen Alex (2.v.l.) sowie WochenKurier-Verlagsleiter Michael Jäkel (rechts) als Messe-Initiator

Großes Gewinnspiel
 Lösen Sie unser **Pflege-Quiz** auf Seite 20 und gewinnen Sie für sich und Ihre Begleitung 2 von 10 Freikarten für die **1. Ostsächsische Pflegemesse!**

Sonderveröffentlichung

Zukunft Pflege

Anzeige

Für ein Miteinander der Generationen

In die „Zukunft Pflege“ führt uns am 15. und 16. November 2014 das Motto der 1. Ostsächsischen Pflegemesse in Löbau. Sie soll eine Leitmesse für die Region werden, die alle Branchen der Pflegewirtschaft zusammenführt. Nicht von Ungefähr ist die Messe- und Veranstaltungshalle



Löbau für solch ein Event bestens prädestiniert. Nicht nur, dass sie genügend Fläche bietet, unsere Stadt liegt auch im Zentrum der Oberlausitz. Eine Region, in der seit über 20 Jahren anhaltender demografischer Wandel die Bevölkerung älter werden lässt. Die Branche boomt, Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen sowie partizipierendes Gewerbe versprechen feste Arbeitsplätze und sichere Perspektiven. Rund 60 Aussteller präsentieren im November ihre Produkte und Dienstleistungen. Mit der Pflegemesse sollen über die Präsentation hinaus auch neue, fruchtbringende Geschäftsbeziehungen zwischen den Ausstellern entstehen. Außerdem soll die Bevölkerung generationsübergreifend für das Thema sensibilisiert und Nachwuchs für pflegerische Berufe gewonnen werden.

Gleichfalls offerieren einzelne Firmen aktuelle Jobangebote. Nicht zuletzt helfen an den Ständen Experten betreuenden Familienangehörigen mit fachlichem Rat und stehen auch danach gern mit konkreter Tat zur Verfügung. Alle Gäste und Aussteller dürfen sich also gemeinsam mit dem Wochenkurier sowie der OVWA GbR auf zwei spannende, ertragreiche Messetage freuen.

Sonderveröffentlichung

Löbauer Altstadtverein

Anzeige

Werte erhalten und sichtbar machen

Der sich Ende 2012 neu gebildete Altstadtverein Löbau e. V. hat sich als eines seiner wichtigsten Ziele auf die Fahnen geschrieben, den Bürgern, Besuchern und Gästen der Stadt Löbau die Werte der Stadt näher zu bringen, die kulturellen Güter sichtbar zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass diese, wenn notwendig, instandgesetzt, restauriert oder saniert werden. So gab es u.a. 2013 ein Projekt der Erneuerung der Katzenskulptur und des Brunnens im Rondell am Katzenturm. Ein weiteres anspruchsvolles Projekt ist die originalgetreue Restaurierung und Instandsetzung der Postdistanzsäule am Theaterplatz (ehem. Zittauer Tor).

Der Altstadtverein übernahm diese Aufgabe mit großem Engagement in Zusammenwirken mit dem Verein Kursächsischer Postmeilensäulen e.V., um die Farben, die Schriftzüge und das Gestein wieder sachgemäß instandzusetzen und die Säule dann wieder an ihren Platz zu bringen.



Dabei erhielt der Verein durch die Stadtverwaltung Löbau, die Fa. Schneider Bau und die Fa. Görlach und Co. GmbH aktive Unterstützung. Allen sei hiermit nochmals gedankt. Mit ihr erhält die Stadt ein Stück sächsische Postgeschichte zurück, auf das sie mit Recht stolz sein kann. Immerhin ist Löbau der einzige Ort in Ostsachsen, in dem man gleich 3 dieser einzigartigen Denkmale bewundern kann.

Am 8. Oktober um 10.00 Uhr können die Löbauer miterleben, wie die kursächsische Postdistanzsäule am ehemaligen Zittauer Tor wieder aufgestellt wird. Vor einigen Jahren war sie von der Stadtverwaltung, wegen Beschädigung, abgebaut worden. Anlässlich der **Wiedereinweihung** heißt es am **24. Oktober um 18.00 Uhr: „Der Altstadtverein lädt ein“**.

Die 4. Inforeveranstaltung steht diesmal unter dem Thema: **„Als Steine die Wege wiesen“** - Alte Postsäulen und Stadttore in Löbau. **Treffpunkt** an diesem Abend ist vor der **Fleischerei Wolf in der Bahnhofstraße**. Freuen Sie sich schon jetzt auf einen unterhaltsamen und spannenden Bummel auf „historischen Löbauer Wegen“ mit einem kleinen musikalischen Ausklang. Wir freuen uns auf Sie!

Herzlichen Glückwunsch den Geburtstags- und Ehejubilaren im Oktober

70 Jahre

02.10. Kaseler, Bärbel
03.10. Burghardt, Frank
03.10. Starke, Sabine
04.10. Görbig, Hannelore
06.10. Kanzler, Barbara
06.10. Oeser, Wolfgang
07.10. Friedrich, Jutta
07.10. Günzel, Jürgen
07.10. Neumann, Bernd
08.10. Richter, Gerhild
08.10. Schneller, Peter
15.10. Schluch, Armin
17.10. Hummel, Christian
17.10. Voigt, Karl
18.10. Weidauer, Edelgard
25.10. Ensenbach, Karin

75 Jahre

01.10. Tempel, Renate
02.10. Rothe, Hanna
03.10. Freier, Christine
03.10. Hein, Horst
04.10. Hinzmann, Bärbel
04.10. Kaul, Gisela
08.10. Liebig, Margita
09.10. Ebeling, Ursula
13.10. Kernke, Rosemarie
15.10. Konrad, Helga

17.10. Güllmar, Dieter
18.10. Röben, Manfred
21.10. Tiegs, Barbara
22.10. Hille, Lothar
22.10. Kubitz, Dieter
22.10. Neumann, Herbert
24.10. Klenner, Hannelore
26.10. Ließke, Klaus
30.10. Meier, Peter

80 Jahre

02.10. Nikol, Horst
04.10. Jäkel, Edeltraud
11.10. Oswald, Erich
14.10. Hain, Gerda
15.10. Buchhorn, Inge
19.10. Apelt, Käte
22.10. Bühler, Friedrich
31.10. Liebig, Hildegard
31.10. Dr. Marggraff, Dieter
31.10. Rieger, Maria

85 Jahre

01.10. Sziede, Günter
01.10. Trenkler, Werner
07.10. Eiselt, Otto
24.10. Schwarze, Werner
26.10. Watzke, Marianne
29.10. Jahn, Heinz

90 Jahre

07.10. Jähne, Jutta

91 Jahre

06.10. Radetzky, Marianne
10.10. Jasper, Gerta
16.10. Schneider, Ingeburg

92 Jahre

Warkus, Anneliese

95 Jahre

05.10. Lissek, Willi

Goldene Hochzeit

10.10. Deichsel, Horst und Claudia

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste keine Altersjubilare veröffentlicht werden dürfen, die gemäß § 33 Abs. 4 des Sächs. Meldegesetzes für eine besondere Anschrift (Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim oder eine andere soziale Einrichtung) gemeldet sind.

Ehejubiläen können selbstverständlich nur dann veröffentlicht werden, wenn sie im Melderegister gespeichert sind. Dies können Sie gegen Vorlage der Heiratsurkunde im Einwohnermeldeamt auch gern nacherfassen lassen.

Neues aus der Stadtbibliothek

Kinobesuch verpasst?

In den letzten Wochen hat die Bibliothek zahlreiche neue Filme auf DVD erworben, die noch kürzlich zum Programm der Kinos gehörten. Damit steht einem entspannten Kinoabend in den heimischen vier Wänden nichts mehr im Weg. Zu den interessanten Neuzugängen gehört z.B. die Romanverfilmung „Der Hundertjährige, der aus dem Fenster stieg und verschwand“ – ein Roadmovie der besonderen Art.

Seinen 100sten Geburtstag möchte Allan nicht im Seniorenwohnheim bei Torte und Kerzen verbringen. Kurzerhand flüchtet er aus dem Fenster und macht sich auf den Weg. Schon am Bahnhof beginnt das Abenteuer, als er zufällig in den Besitz eines Koffers mit viel Geld gerät. Auf einer verrückten Reise trifft er auf andere Außenseiter, und ganz nebenbei erzählt er seine Lebensgeschichte, die immer wieder mit den



politischen Ereignissen des letzten Jahrhunderts verknüpft war.

Ebenfalls sehenswert die Romanverfilmungen „A Long Way Down“ und „Die Bücherdiebin“. Alle drei Filme sind nach Bestsellern entstanden, die in der Bibliothek ausgeliehen werden können.

Außerdem neu: „Grand Budapest Hotel“. Dieser Film ist auch dadurch interessant, dass er zu großen Teilen in Görlitz gedreht wurde.

Touren- verschiebung

Durch den Reformationstag verschieben sich die Termine bei der Entsorgung von **Rest- und Bioabfall** in der Großen Kreisstadt Löbau einschließlich der Ortsteile.

von Fr., den 31.10.2014 auf Sa., den 01.11.2014

Tourist-Information:

Die Touristinformation Löbau bietet folgende **öffentliche Radwanderung** mit Start an der Tourist-Information an. Teilnehmern kann Jedermann ohne Voranmeldung, Preis: 4,- € pro Person.

Sonntag: 26.10.2014, 14.00 Uhr

Länge: 17 km

Radtour: Kakteentour (Stadt Löbau u. Laualde mit Ortsteil Streitfeld - Kakteen-sammlung)

Radel Martin (Martin Noack)

Ortschaftsrat Kittlitz

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Kittlitz findet am

Montag, dem 06.10.2014 um 19.30 Uhr
im Schloss Kittlitz, Ringstraße 1, statt.

Ortschaftsrat Großdehsa

Sprechstunde jeden 3. Mittwoch im Monat im Ortschaftszentrum

Nächster Termin:
15.10.2014 19:00 Uhr

Anzeige schalten?

Werbeagentur Media Light Löbau

Ernst-Thälmann-Str. 63
02708 Großschweidnitz

Tel. 0 35 85 / 40 19 67 Fax 46 88 87

Mail post@media-light-loebau.de

Web www.media-light-loebau.de

Neues aus der Partnerstadt Lauban

Nachdem Vertreter des Stadtrates und der Verwaltung unserer Partnerstadt Lauban im Juni zu Gast in Löbau waren (Wir berichteten dazu im Stadttjournal Juli.), gab es nun am 9. September 2014 den lang geplanten Gegenbesuch in Lauban. Im Gespräch wollte man es kaum glauben, dass der letzte Besuch in der Partnerstadt bereits über fünf Jahre her war. Der Arbeitsalltag lässt oft die Zeit verstreichen. Umso größer war die Freude beim Wiedersehen. Bürgermeister Arkadiusz Slowinski sowie Vertreter des Laubaner Stadtrates begrüßten die Löbauer Delegation aus Vertretern des Stadtrates und der Verwaltung herzlich. Nach einem gemeinsamen Arbeitsfrühstück und einer Gesprächsrunde zu kommunalpolitischen Themen stand ein Stadtrundgang auf dem Plan. Bei diesem wurde deutlich, dass sich in der polnische Partnerstadt in den letzten Jahren viel getan hat. Einst leere Flächen in der Innenstadt, weisen nun eine schöne Bebauung vor. Im Brüderturm entstand ein Lausitz-Center, wo wissenswertes zur Geschichte präsentiert wird und welches zu Diskussionsrunden in ansprechenden Räumen einlädt. Natürlich musste der Brüderturm auch bis ganz oben erklimmen werden, dann öffnete sich ein wunderbarer Blick über die Dächer der Stadt Lauban. Am Vormittag stand ein Besuch des Regi-

onalmuseums und der Stadtbibliothek auf dem Plan. Der Leiter des Regionalmuseum führte uns durch die Räume des Museums, welche vorrangig von interessanten historischen aber auch modernen Gemälden geprägt sind. Ein besonderes Highlight im Regionalmuseum bildet eine umfangreiche Mineralsteinsammlung, mit sehr bemerkenswerten und einmaligen Funden.

Nach beeindruckender Architektur und Kunst führte der Weg der Delegation zur Mülldeponie und zur Kläranlage der Stadt bzw. Region. Die Gerüche waren an diesen Orten natürlich nicht besonders schön, umso eindrucksvoller war die moderne Technik bzw. der gesamte Aufbau der Anlagen. Es wurde deutlich, dass das Umweltbewusstsein eine wichtige Rolle beim Konzept der Bewirtschaftung der Unternehmen spielt.

Den Abschluss des Tages krönte ein gemeinsamer Besuch der Stadt Bad Flinsberg (Swieradow Zdroj - Kurort im Isergebirge). Einer der beliebtesten Kurorte in unserem Nachbarland ist Bad Flinsberg, das im Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechien liegt und nur ca. 30 km von unserer Partnerstadt Lauban entfernt ist. Der Kurort gehört zum Landkreis Lauban. Beim Bummel durch die Kurstadt präsentierten sich eine wunderschöne Architektur und viele



interessante Sehenswürdigkeiten. Bevor es wieder zurück in unsere Heimatstadt Löbau ging, führte uns der Weg noch einmal ganz hoch hinaus.

Auf der Straße Źrodlna befindet sich die Talstation der Kabinenseilbahn auf den Berg Stog Izerski (Heufuder). Die Seilbahn wurde vor ein paar Jahren gebaut und ist eine bedeutende Touristenattraktion geworden. Sie führte auch dazu, dass Świeradów Zdrój jetzt zu den großen Skigebieten in diesem Landesteil gezählt wird. Nach einem kurzen Spaziergang auf dem Gipfel des Berges und einem schönen Blick vom Stog Izerski ging ein unvergesslicher Tag mit Freunden zu Ende. Neben den vielen Sehenswürdigkeiten an diesem Tag wird vor allem eins in der Erinnerung der Löbauer Delegation bleiben, die unverwechselbare Gastfreundschaft unserer polnischen Partner.

Eva Mentele, Redaktion

Seniorenrat

Für, durch und mit Senioren

Der Seniorenrat der Stadt Löbau richtet auch künftig sein Augenmerk auf die Unterstützung der Vereine und Gruppen, in denen die Älteren gemeinsam dafür sorgen, ein interessantes Leben nach der Berufstätigkeit führen zu können. Deshalb veröffentlichen wir ein Angebot an Themen zu denen Mitglieder des Seniorenrats bereit sind in diesen Vereinigungen aufzutreten. Die Zusammenkünfte werden dann gemeinsam gestaltet, in Diskussionsrunden die vorgesehenen Probleme diskutiert. Bei Interesse für ein Thema können die Initiatoren der Seniorengruppen sich an die benannten Mitglieder des Seniorenrats wenden oder sich zu den Sprechstunden - **donnerstags ab 10.00 Uhr** in der Rittergasse 7 - informieren.

Dieses Angebot wird nicht die Aktivitäten des Seniorenrats beeinträchtigen sich weiter dafür einzusetzen, dass der öffentliche Raum in unserer Stadt senioren- und behindertenfreundlicher gestaltet wird.

Auch künftig werden wir nicht schweigen, wenn Gedankenlosigkeit und Unvernunft zum Handeln führt das die Leistungen der älteren Generation missachtet.

fhsch

Angebote für Seniorentreffs

Informationsveranstaltungen, Kurzvorträge, :

- Anregungen und Hinweise zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Frau Schwertner

- Die Verwandtschaft und die Möglichkeiten beim Erben

Herr Bitterlich

- Die Leistungen aus der Pflegeversicherung

Frau Dr. Jentsch

- Erste Hilfe auch zu Hause

Frau Dr. Jentsch

- Was will das Finanzamt vom Rentner? Wann schlägt es zu?

Herr Schulze

- Wer war zuerst in der Lausitz- Deutsche oder Sorben?

- Die Besiedlungsgeschichte der Lausitz

- Woher kommen die Herrnhuter

- Die Hussiten, Hussitenkriege in der Lausitz, die Böhmisches Brüder

Herr Steinmeier

- Löbau – meine Heimatstadt

So war das einmal – Löbau im Mittelalter

- Geschichte der Mühlen entlang des Löbauer Wassers

Auch möglich als Gruppenführungen

Frau Schwertner

- Interessantes zum Haus Schminke und über

die Frauenkirche in Dresden

Frau Schwertner

- Wie krank ist das Gesundheitswesen?

Satirische Geschichten zu Problemen des Gesundheitswesens

- Balladen lernen- Lust oder Frust aus der Schulzeit?

Alte deutsche Balladen, Ursprung, Bedeutung, verborgene Schönheit.

- „Ich weiß nicht was soll es bedeuten .. „

Der Dichter Heinrich Heine

- An die Spätgeborenen

Wie die Alten früher lebten - eine „Belehrung“ der jüngeren Generation

- Verständigungsprobleme – eine Satire

Warum wir uns immer missverstehen

Herr Steinmeier

- Weihnachten in der Oberlausitz

- Weinachten –in anderen Ländern

Frau Schwertner

- Die Weihnachtsgans Auguste

Weihnachtsgeschichte von Friedrich Wolf

Herr Steinmeier

- Brauchtum zu Ostern in der Oberlausitz

Frau Schwertner

Kindertageseinrichtungen

Schuleinführung 2014



Aufregung und Erwartung....



Die beiden 3. Klassen gestalteten das Programm. Ein großes Dankeschön an die Kinder und die Klassenlehrerinnen Frau Lindner und Frau Helm.



Die Zuckertütenbäume.



Die Kinder halten stolz ihre Zuckertüten in den Armen.

„Haus für Kinder“ lädt zum Tag der offenen Tür

am Donnerstag, den 16.10. ab 16 Uhr in der Integrationskindertagesstätte „Haus für Kinder“ auf der Theobald-Hofmannstraße 8.

Beginn 16 Uhr mit einem „Markt der Möglichkeiten“ in allen Räumen der Einrichtung. Im Garten bietet das Spielmobil der Kinder- und Jugendhaus Villa Zittau Spiel und Spaß. Beendet wird der Tag mit einem Lampionumzug.

Immer donnerstags von 10 - 11 Uhr trifft sich in unserem Mehrzweckraum eine Krabbelgruppe (für Kinder ab 5 Monate bis einem Jahr) unter der Leitung von Frau Strube. Gemeinsam wird gesungen, findet Baby-Fitness und Erfahrungsaustausch statt. Interessierte Mamas und Papas können sich gern unter 03585/860892 oder 03585/416994 melden. Das Ganze ist beitragsfrei.

*Kristin Fünfstück-Wehrauch
(KiTa-Leitung)*

Oberlausitzer Familienhilfswerk e.V.

Der Schülertreff in der Pestalozzischule in Löbau ist während der Herbstferien täglich von 9.00- 15.00 Uhr geöffnet und die Schüler sind herzlich eingeladen, an der Feriengestaltung teil zu nehmen. Es erwarten sie vielfältige und interessante Angebote.

Neues aus Hort und Schule Kittlitz

Die Ferien sind vorüber und die Kinder können auf ereignisreiche Wochen zurückblicken. Der Schul- und Hortalltag kehrt wieder ein, für die ABC-Schützen beginnt ein neuer Lebensabschnitt mit vielen neuen Eindrücken.

Doch auch für unsere „alteingesessenen“ Kinder gab es einige Neuerung in Schule und Hort. Klassenzimmer wurden renoviert, neues Mobiliar für Klassen-, Kunst- und Musikzimmer kamen hinzu, die Garderoben bekamen einen zentralen Platz für alle im Altbau. Der Hort bekam ein neues Gruppenzimmer, welches auch feierlich von den Kindern eingeweiht wurde.

Im Außengelände gab es ebenfalls Zuwachs. Denn während der Ferien bauten die Kinder zusammen mit Erzieherinnen und unter Anleitung und tatkräftiger



Mitwirkung von Herrn Hofmann eine Kräuterschnecke. Nun haben alle Kinder die Möglichkeit Kräuter kennenzulernen, diese zu schmecken und zu riechen. Dazu gab es auch schon während der Ferien bei einem leckeren Frühstück die Gelegenheit.



Mit Hilfe von vielen Sponsoren und Unterstützern gelang es, dieses Vorhaben in kürzester Zeit umzusetzen. Unser Dankeschön dafür gilt ganz besonders Frau Sandra Hofmann und Herrn Hofmann, der Firma Auersch aus Kittlitz, dem Baumarkt OBI, der Stadtgärtnerei Löbau, Herrn Meusel aus Kittlitz und allen Eltern und Großeltern für die mitgebrachten Pflanzen.

Rückblick auf die Sommerferien

Obwohl der Schul- und Hortalltag schon wieder Einzug gehalten hat, zehren die Kinder noch immer von den vielen Erlebnissen der vergangenen Wochen. Die Erzieherinnen des Hortes haben sich wieder alle Mühe gegeben den Kindern ein paar aufregende, interessante wie entspannende Tage zu bereiten.

Mit dem Besuch der Waldbühne Jonsdorf zu dem Stück „Karasek – Ein Schurke und Held“ begannen die Ferien mit einem großen Highlight.



Gleich darauf folgte das 2. Pokalspiel im Fußball und Ball über die Leine gegen die Hortkinder des „Kinderhauses am Löbauer Berg“. Hier verteidigten die Fußballspieler ihren Pokal, wohingegen das Ball-über-Leine-Teams ihren Pokal weitergeben musste. Auf ein Wiedersehen beim nächsten Mal!

Wanderungen mit GPS-Geräten und Geländequiz rund um Kittlitz und die Suche nach Leben in fließenden Gewässern gestalten mit uns auf sehr informative Weise der Landschaftspflegeverband Reichenbach. Wir bedanken uns sehr für die interessanten Angebote. Die Kinder besuchten die Streuobstwiese für die sie die Patenschaft übernommen haben und führten eifrig Protokoll für die Stadtverwaltung Löbau. Bald werden sicher viele Äpfel geerntet werden können.



Das Mixen und kreieren eigener Cocktails mit selbst gepflückten Beeren und das Basteln der dazugehörigen Cocktailschirmchen war eine ganz besonders leckere Angelegenheit. Diese ließen die Kinder sich gemeinsam in der Sommersonne schmecken.



Zwischen den aufregenden Ausflügen u.a. auch in Görlitzer Tierpark kamen Sport und Spiel nicht zu kurz. Es wurden Kräfte gemessen und die Geschicklichkeit erprobt sowie auf Torwände geschossen. Der neue UNO-Hortmeister wurde ermittelt, Experimente mit Wasser durchgeführt und die Kinder konnten sich durch Kinderschminken verschönern lassen.

Ein Dankeschön an alle an der Vorbereitung und Durchführung beteiligten Unterstützern.

Das Team des Hortes Kittlitz



Lösen Sie die 6 Aufgaben und schicken Sie Ihre Antwort an Werbeagentur Media-Light Löbau, Ernst-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz.

Einsendeschluss ist der 17.10.2014. Die Freikarten werden vom Veranstalter der OVWA GbR zur Verfügung gestellt.

1 | Was bedeutet übersetzt das Wort „Tumor“?

- Schwellung, Geschwulst
- bösartige unkontrollierte Zellteilung
- Krebs

2 | Was versteht man unter einer Cholangiographie?

- Behandlungstherapie von Cholerikern in der Psychiatrie
- Messung des Cholesterinwertes
- Röntgenologische Darstellung der Gallengänge

3 | Wofür steht der Begriff „Osteo“?

- Er bezieht sich auf die Knochen
- Ärzte verwenden ihn für Richtungsangaben in ihren Arztbriefen
- Für eine Verstopfung des Ohres

4 | Was wird als „subfebrile Temperatur“ bezeichnet?

- 4° Celsius
- Leicht erhöhte Temperatur, aber kein Fieber
- eine totale Unterkühlung

Großes Gewinnspiel

Lösen Sie unser **Pflege-Quiz** und gewinnen Sie für sich und Ihre Begleitung 2 von 10 Freikarten für die **1. Ostsächsische Pflegemesse!**

5 | Was ist Angina pectoris?

- Heftige Schmerzen in der linken Brustseite und Todesangst
- Ein Hormon, welches für die Herztätigkeit zuständig ist
- Eine entzündliche Darmerkrankung

6 | Was ist bei der Behandlung eines Dekubitus sehr wichtig?

- Mit Wärmelampe behandeln, damit sich die Gefäße erweitern
- Die Wunde schnell zunähen
- Lagerungen des Patienten und besondere Hautpflege

Name: _____

Anschrift: _____

Vereinsnachrichten & Termine der Einrichtungen

Kulturzentrum Johanniskirche Löbau

(0 35 85 / 45 03 56 nur am Veranstaltungstag)



Oktober

11.10.2014 „Die zauberhafte Klangwelt der Marimba“ mit dem German Marimba Duo - gespielt auf zwei Riesenxylophonen (den Marimbass) Eintritt: 10,00 € / 8,00 € ermäßigt



Das GERMAN MARIMBA DUO

entführt sie am 11.10.2014 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Johanniskirche Löbau in „Die zauberhafte Welt der Marimbass“ (den Riesen-Xylophonen)

Matthias Krohn und Andreas Schwarz spielen als German Marimba Duo zwei fünftaktige Marimbass und entfachen auf insgesamt über einhundertzwanzig Palisander-Klangplatten ein Feuerwerk der Emotionen. In hunderten Konzerten hat das German Marimba Duo, eines der weltweit wenigen Ensembles seiner Art, Presse und Publikum stets begeistert.

Vorschau November

02.11.2014 Kabarett „academixer“ Peter Treuner und Ralf Bärwolff

19.30 Uhr „Mensch ärgere mich“
Eintritt: 15,00 € / 13,00 € ermäßigt

22.11.2014 Live-Dia-Show „Kanada- Alaska“

16.00 Uhr Sven Oyen
Eintritt: 9,50 € / 7,50 €

29.11.2014 Weihnachtliches Konzert

16.00 Uhr „Big Band Klangfarben e.V.“
Eintritt: 8,00 € / 6,00 €

Änderungen vorbehalten;

Karten sind mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung in der Tourist-Information Löbau (03585 / 450 140) und an der Abendkasse erhältlich.

FSV Empor Löbau e.V.

Sektion Faustball

OOOOOOH NEIN.....SCHIENE WAR'S

Es ist leider soweit, eine wundervolle und erfolgreiche Sommersaison 2014 geht zu Ende. Dieses Jahr hat uns einfach überwältigt, wir konnten neue Teammitglieder gewinnen und eine Damenmannschaft gründen worauf wir besonders stolz sind. Über einen Ausbau der Damenmannschaft würden wir uns sehr freuen.

Am 12.09.2014 war für dieses Jahr auf dem Sportplatz in Ebersdorf das letzte Training für 2014. Trotz des bescheidenen Wetter's waren zahlreiche Leute gekommen um mit uns zu trainieren.

Ab Oktober beginnt das Training in der Sporthalle der Grundschule „Am Löbauer Berg“ in Löbau Ost (wie gewohnt Freitag's 18 Uhr).

Wer es einfach mal probieren mag ist herzlich willkommen.....wenn sich jemand nicht vorstellen kann was Faustball ist sollte einfach mal vorbei kommen.

Ein ganz besonderes Dankeschön geht an den Oberbürgermeister Stadt Löbau – Dietmar Buchholz, der Ortsfeuerwehr Ebersdorf, den Sponsoren und den zahlreichen Unterstützern.

Getreu unserem Kampfspruch
schieene Sachte, ock ne jech'n

FSV Empor Löbau e.V. – Sektion Faustball

David Wechler

„Haus Schminke in Löbau – Teil der Route der Industriekultur“

Der Löbauer Nudeldampfer, das 1933 von Hans Scharoun erbaute Haus Schminke, ist seit dem 21.08.2014 Teil der „Route der Industriekultur“ in Sachsen. Staatssekretär Hartmut Fiedler überreichte die neue Plakette an Löbaus Oberbürgermeister Dietmar Buchholz und Claudia Muntchick von der Stiftung Haus Schminke. Die ehemalige Fabrikantenvilla zeugt von der Modernität innovativer sächsischen Unternehmer der 1920er und 30er Jahre. Weitere Beispiele sind das Konrad-Wachsmann-Haus in Niesky und die Villa Esche in Chemnitz. Die „Route der Industriekultur“ stellt unterschiedliche Produktionsstätten, Museen und Industrieareale aus einer Zeit vor, in der Sachsen die führende Wirtschaftsregion Deutschlands war. Alle bisher aufgenommenen Standorte werden in einer reich bebilderten Broschüre vorgestellt, die von der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen bezogen werden kann.



Radwanderkarte und Radtourenbuch

Die **Radwanderkarte** (Preis 2,50 €) und das **Radtourenbuch** (Preis 5,50 €) mit den Titeln „Unterwegs mit dem Rad durch die Verwaltungsgemeinschaft Löbau– Oberlausitz und Euroregion“ sind erschienen und u. a. in den Touristinformationen bzw. Gemeindeämter der Verwaltungsgemeinschaft Löbau (Löbau, Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach) sowie im Presse- und Buchzentrum Winter Bahnhofstraße 15 in Löbau und beim Radwegewart erhältlich.

Die **Radwanderkarte** gibt einen Gesamtüberblick der 18 Radtouren und deren Streckenverlauf.

Im **Radtourenbuch** werden u. a. die 18 Radtouren mit Karte, Streckenverlauf und Beschreibung der Sehenswürdigkeiten präsentiert. Somit ist eine eigenständige Planung und Befahrung der Radtouren möglich. Das Übernachtungs-, Gaststätten-, Straßen- und Ortsverzeichnis, die Übersicht und die kurze Beschreibung der Sehenswürdigkeiten, die Nennung der Standorte der ehemaligen Fabriken bzw. industriellen Anlagen sowie der Kirchen, Hinweise zur An- und Abreise, zum Fahrradservice und zur Brauchtumpflege sowie erlebte Geschichten rund ums Fahrradfahren vervollständigen den Inhalt des Radtourenbuches. Weiterhin wird das Radtourenbuch durch Bilder ergänzt und somit dem Charakter einer Imagebroschüre verliehen.

Radel - Martin (Martin Noack)

Wie sehen Sieger aus?

So sehen Sieger aus!

Am 9. September, beim 20. Sportfest für Menschen mit Behinderung, gab es nur Sieger! Bei herrlichem Wetter kamen 170 Sportler mit geistigen und körperlichen Behinderungen aus 10 Einrichtungen ins Stadion der Jugend, um sich beim Ballweitwurf, Weitspringen, beim Sprint über 60 Meter und bei den Mannschaftswettbewerben auszupowern. Für viel Begeisterung bei den Teilnehmern sorgten zudem die Mitmachangebote:

Die „Kleinen Zuckerpuppen“, eine Kinderbauchtanzgruppe aus der AWO Kita „Haus Sonnenschien“ Löbau, führten zur Eröffnung vier Tänze vor und regten die Teilnehmer zum Mitmachen an. Sechs Teams des Hundesportvereins „Agility Freunde Niederschlesien e.V.“ sorgten noch vor der Siegerehrung für tierische Unterhaltung. Die Rehabilitationssportgemeinschaft Löbau e.V. und der Oberlausitzer Kreissportbund e.V. bedanken sich auf diesem Weg bei allen Helfern, Gästen, Partnern und Unterstützern und freuen sich auf das 21. Sportfest im Jahr 2015.

Oberlausitzer Kreissportbund

Mentoring-Programm IMPULS REGIO

Der unterstützende Impuls für die berufliche Zukunft

IMPULS REGIO – was ist das?

Das Mentoring-Programm IMPULS REGIO ist ein außerschulisches Berufs- und Studienorientierungsangebot des Landkreises Görlitz. Jugendliche erhalten die Möglichkeit, praxisnah verschiedene Berufsfelder zu entdecken und auszuprobieren. Dabei werden die Mädchen und Jungen durch lebens- und berufserfahrene Frauen und Männer (Mentoren/-innen) individuell begleitet.

Mentoring – was hat Ihr Kind davon?

- vielschichtige Einblicke in den Alltag des Berufsumfeldes, für das sie bzw. er sich interessiert
 - kennenlernen von interessanten Personen, Unternehmen und Einrichtungen aus dem Landkreis Görlitz, die den künftigen beruflichen Interessen Ihres Kindes nahestehen
 - Stärkung des Selbstvertrauens und der Zuversicht für bevorstehende Bewerbungsprozesse
 - ganz einfach auch Spaß bei gemeinsamen Aktivitäten mit der Mentorin bzw. Mentor
- Die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen helfen Ihrem Kind, eine Entscheidung über den künftigen Berufsweg herbeizuführen

Auch Ihr Kind kann Mentee werden...

- ...wenn Sie damit einverstanden sind und Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn:
 - mind. 12 Jahre alt ist und im Landkreis Görlitz wohnt oder eine Schule besucht
 - bisher noch keine Berufsausbildung oder Studium begonnen hat
 - bereit ist, auch Berufsfelder zu erkunden, die auf den ersten Blick nicht unbedingt typisch für Mädchen oder Jungen sind
- Mitmachen kann Ihr Kind unabhängig von ihren/seinen schulischen Leistungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten oder Talenten. Wichtig ist Ihr Einverständnis!

Wie kann sich Ihr Kind anmelden?

Ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Internetseite www.pontes-pontes.eu/impulsregio. Wir schicken es auch gern zu. Das ausgefüllte Formular kann dann per Post oder E-Mail an uns gesendet werden. Wenn wir das Anmeldeformular erhalten haben, suchen wir eine/-n passende/-n Mentor/-in und melden uns umgehend zurück.

Das sind Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Landkreis Görlitz
c/o Internat. Begegnungsz. St. Marienthal
St. Marienthal 10, 02899 Ostritz
Ansprechpartnerin: Bärbel Moritz und Heike Schöbel
Telefon: 035823 77-261 oder -142
Mail: schoebel@ibz-marienthal.de
Web: www.pontes-pontes.eu/impulsregio
www.facebook.com/WERDET.MENTEES



Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löbau OF Ebersdorf e.V. lädt am 03.10.2014 um 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftszentrum herzlich ein.

Für tolle Festzeltmusik, herzlich-deftige Hausmannskost und Getränke ist bestens gesorgt.

Essen soviel wie reingeht und ein Begrüßungsschnaps für nur 7,77 Euro.

*Förderverein FFW Löbau
OF Ebersdorf e.V.*

Kreismusikschule Dreiländereck



Die Kreismusikschule Dreiländereck bietet im Zeitraum vom 01.10. - 31.10.2014 folgende Veranstaltungen an. Wir würden uns freuen Sie zu diesen Terminen begrüßen zu können.

10.10.14 „GROOVY LATIN GUITAR“ Konzert mit Silvio Schneider (Gitarre)
Kreismusikschule Dreiländereck, Aula, 20.00 Uhr

18.10.14 Konzert des Sächs. Saxophon Orchesters unter Leitung von Ragnar Schnitzler
Kirche Großenhennersdorf, 17.00 Uhr

AWO-Begegnungsstätte

Löbau, R.-Müller-Str. 14 (ENSO Gebäude)

Was ist los im Oktober?

- 02.10. Darts** 1,00 €
- 06.10. Kegeln**
- 09.10. Darts** 1,00 €
- 14.10. Seniorennachmittag**
Zu Gast Frau Malter
Sehenswürdigkeiten Löbau Teil 2
Beginn: 14:30 Uhr 1,50 €
- 15.10. Spielnachmittag** 1,00 €
- 16.10. Darts** 1,00 €
- 21.10. Kochen und Backen** 2,50 €
Was schon unsre Oma lernte,
jetzt ist die Zeit der Apfelernte.
Und die die auf der Wiese liegen,
die Amseln für den Winter kriegen.
außerdem: Tischlern mit Hr. Frindt
- 22.10. kunterbunter
Herbstnachmittag** 1,50 €
- 23.10. Darts** 1,00 €
- 24.10. Ausflug mit Frau Franke** 1,50 €
Bad Obercunnersdorf oder
Wanderung zur Erikabaude (wetter-
abhängig)
- 28.10. Kochen und Backen** 2,50 €
Der Herbst in seiner Erntetracht
in unsrer Küche breit sich macht.
außerdem:
Tischlern mit Hr. Frindt 2,50 €
- 29.10. Glückskleetreff**

Unsere Angebote finden in der Zeit von
15:30 bis 18:00 Uhr statt.

Sie erreichen uns unter Tel.: 03585 / 44 67 23

Die Volkshochschule

informiert: (alle Kursorte Löbau):

Mittwoch, 01.10.14, 9:00 Uhr

Aufbaukurs Text, Bild, Tabelle 60 +

Mittwoch, 01.10.14, 17:00 Uhr

Französisch für Anfänger und Reisende

Donnerstag, 02.10.14, 16:30 Uhr

Lohn- und Gehaltsabrechnung

Montag, 06.10.14, 17:00 Uhr

Tabellen, Tabulatoren, Grafiken in der
Textverarbeitung

Dienstag, 07.10.14,

18:30 Uhr

Französisch zur Auf-
frischung

Montag, 13.10.14,

17:00 Uhr

Auffrischung Ers-
te Hilfe

Montag, 20.10.14,

8:30 Uhr

Zirkuspädagogik

Montag, 20.10.14,

17:00 Uhr

Aufbaukurs Text,
Bild, Tabelle

Familien- und Seniorenzentrum Kittlitz e.V.

Ringstraße 1, 02708 Löbau



Mo. 06. Oktober 2014 14.00 Uhr
Kaffeenachmittag im Schloss

Do. 09. Oktober 2014 14.00 Uhr
Kegelnachmittag in Oppach

Mo. 13. Oktober 2014 14.00 Uhr
Spiel und Spaß am Nachmittag im Schloss

Fr. 17. Oktober 2014 14.15 Uhr
Seniorensport Horken Kittlitz

Mo. 20. Oktober 2014 14.00 Uhr
Kaffeenachmittag im Schloss

Mi. 22. Oktober 2014 14.00 Uhr
Herbstfest im Schloss

Fr. 24. Oktober 2014 14.15 Uhr
Seniorensport Horken Kittlitz

Mo. 27. Oktober 2014 14.00 Uhr
Spiel und Spaß am Nachmittag im Schloss

Do. 06. November 14.00 Uhr
Kegelnachmittag in Oppach

Interessenten können sich jeder Zeit beim
Frauenring melden oder einfach mal vor-
beischauchen - Tel.: 03585/410605

Herbstzeit - Patchworkzeit

zur bereits 10. Ausstellung laden die Ober-
lausitzer Patchworkfrauen in die „Alte Man-
gel“ nach Ebersbach ein. Wir freuen uns
über Ihr Interesse und zeigen Ihnen am Wo-
chenende vom 18.-19.10.2014 von je 13.00-
18.00 Uhr unsere neuesten Werke. Unsere
Gastausstellerinnen sind natürlich wieder
mit dabei.



Im Namen aller Frauen Annegret Wünsche

Werden Sie Gast-Familie!

Wir suchen Familien, die Menschen mit
einer psychischen Erkrankung oder einer
geistigen Behinderung längerfristig unter-
stützen möchten. Dabei ist das Ziel, den
Gastbewohnern ein Zuhause zu bieten und
sie im Alltag zu begleiten. Gastbewohner
sind Menschen, welche aufgrund ihrer Er-
krankung oder Behinderung ihr Alltags-
leben nur teilweise selbstständig gestalten
können. Durch ein familiäres Umfeld kön-
nen Selbstwertgefühl, Persönlichkeit und
Eigenverantwortung gestärkt werden. Als
Gastfamilien kommen Paare mit oder ohne
Kindern aber auch Einzelpersonen in Frage.
Wichtig sind wertschätzende Begegnung
und die Bereitschaft, einen oder zwei Gast-
bewohner in den Familienalltag einzube-
ziehen. Weiterhin sollten Gastfamilien ein
Zimmer oder eine Wohneinheit für den Be-
wohner zur Verfügung stellen können.
Für ihre Bemühungen erhalten Gastfami-
lien eine monatliche Aufwandsentschädi-
gung (ca.350 €) sowie die Erstattung der
Unterkunftskosten. Gastbewohner und
Gastfamilien werden während des Zusam-
menlebens dauerhaft begleitet und fach-
lich beraten durch das Familienbetreu-
ungsteam von „ALBATROS“.

Interessierte Familien und Bewohner
melden sich bitte bei:

PTV Sachsen e.V., ALBATROS
Anna Kirsche / Kai-Uwe Süß

Dr.-Brinitzer-Str. 4b, 02763 Zittau

Tel.: 03583/54098230

E-Mail: gastfamilien@ptv-sachsen.de

www.ptv-sachsen.de

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Die Zittauer Frauen- und Kinderschutzwohnung „Zuflucht“ in Trägerschaft der Hillerschen Villa ist eine anonyme, geschützte Unterkunft für Frauen, die Gewalt in Familie oder Partnerschaft erlitten haben und sich und ihre Kinder in Sicherheit bringen wollen.

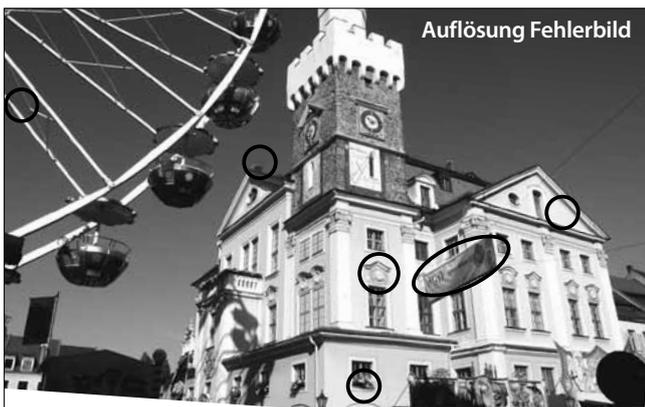
Der Kontakt zur „Zuflucht“ ist über die Notrufnummer 0175/9809462 möglich. Betroffene können sich hier zunächst anonym und unverbindlich über mögliche Hilfen bei häuslicher Gewalt informieren.

Auflösung Stadtfest-Preisrätsel

Diesmal haben wir Ihnen wirklich eine schwierige Aufgabe gegeben. Leider haben wir somit auch viele falsche Zusendungen erhalten und deshalb können Sie in dieser Ausgabe noch einmal einsehen ob alle ihre gefunden Fehler auch die gesuchten waren. Aus den korrekten Einsendungen wurden folgende Gewinner ermittelt:

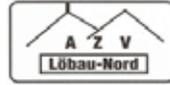
- 1. Platz – 25 €** Fam. Kaul, Lortzingstr. 4, 02708 Löbau
- 2. Platz – 15 €** M. Hohmann, Ahornallee 45, 02708 Löbau
- 3. Platz – 10 €** D. Jähnke, Alte Bahnhofstr. 18, 02708 Kittlitz

Die glücklichen Teilnehmer können sich ihren Gewinn in der Werbeagentur Mada-Light abholen oder teilen uns Ihre Bankverbindung mit und wir überweisen Ihnen den Gewinn.



ABWASSERZWECKVERBAND LÖBAU-NORD

Georgewitzer Straße 54 • 02708 Löbau

**Nachtragshaushaltssatzung des AZV Löbau-Nord für das Geschäftsjahr 2014**

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014 wird beschlossen in der Verbandsversammlung vom 29.07.2014 mit Beschluss Nr. 07/2014.

Im Erfolgsplan werden dargestellt:

Erlöse	(Pos. 1 bis 4 + 11)	3.596 T€
Aufwendungen	(Pos. 5 bis 8 + 13 + 19)	3.399 T€
Überschuss	(Pos. 20)	197 T€

Der Liquiditätsplan weist einen Liquiditätsabbau von 433 T€ aus, welcher zu einem Abbau liquider Mittel führt.

Der Gesamtbetrag der vorgegebenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) beträgt 1.284 T€

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 679 T€

Es werden keine Betriebskostenumlagen erhoben.

Löbau, ausgefertigt am 02.09.2014



Höhne
Verbandsvorsitzender
AZV Löbau-Nord

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in Verbindung mit § 74 der Sächs-GemO (Sächsische Gemeindeordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord in ihrer Sitzung am 29.07.2014 mit Beschluss-Nr.: 07/2014 die Nachtragshaushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014 mit 8 Ja-Stimmen, von insgesamt 10 möglichen und davon 8 anwesenden, beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2014 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord wurde dem Kommunal- und Rechtsamt des Landkreises Görlitz mit Datum vom 02.08.2014 vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 28.08.2014 wurde mitgeteilt, dass das Rechtssetzungsverfahren keine Mängel aufweist, die zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen würden. Der in der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme i.H.v. 1.284.000,00 € wurde in dieser Höhe genehmigt.

Die Auslage der vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2014 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan erfolgt nach dieser Veröffentlichung in der Zeit vom 06.10.2014 bis 14.10.2014 in der Geschäftsstelle des AZV Löbau-Nord, bei der Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54 in 02708 Löbau zu den Öffnungszeiten Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Löbau, ausgefertigt am 02.09.2014



Höhne
Verbandsvorsitzender
AZV Löbau-Nord